

Direktionen  
der allgemein bildenden/berufsbildenden Pflichtschulen  
der allgemein bildenden höheren Schulen  
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik  
in O b e r ö s t e r r e i c h

**Abteilung PräS/6**

Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

**Dr. Gertrude Jindrich**  
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-9111

Fax: 0732 / 7071-4140

E-Mail: [bd.post@bildung-ooe.gv.at](mailto:bd.post@bildung-ooe.gv.at)

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Linz, 14. Februar 2019

Ihr Zeichen:

Geschäftszahl: A9-14/7- 2019

## **Kopflausbefall bei Schülerinnen und Schülern - Neue Empfehlung für die Vorgangsweise an Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bildungsdirektion für Oberösterreich empfiehlt in Absprache mit dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit folgende Vorgangsweise bei Kopflausbefall von Schülerinnen und Schülern:

Wird bei einer Schülerin/ einem Schüler ein Kopflausbefall vermutet ist das Kind diskret (nicht vor der Klasse) darauf hinzuweisen, bis zum Unterrichtsende engen Kontakt mit anderen Kindern zu vermeiden und ist zum regulären Unterrichtsende nach Hause zu entlassen. Den Eltern/Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes ist das Elterninformationsblatt (Beilage 1), das Behandlungsschema (Beilage 2) und die Bestätigung (Beilage 3) auszuhändigen.

Der Schulbesuch ist nach sorgfältig durchgeführter erster Behandlung nach Vorlage der Bestätigung der Eltern über den Behandlungserfolg wieder möglich.

Die Schülerinnen/ Schüler und Eltern/Erziehungsberechtigten der Klasse, in der ein Kopflausbefall aufgetreten ist, sind in allgemeiner Form ohne Angabe des Namens des

betroffenen Kindes über den Kopflausbefall zu informieren. Dazu ist ihnen das Elterninformationsblatt (Beilage 1) zur Kenntnis zu bringen.

Kommt es in einer Klasse zu wiederholtem (mehr als zweimaligem) Kopflausbefall oder wird keine Lausfreiheit erzielt, so ist die Schulärztin/der Schularzt beizuziehen. Ist das nicht möglich oder führen auch die von der Schulärztin/vom Schularzt angeordneten Maßnahmen nicht zum Erfolg, kann die Schülerin/der Schüler erst mit Bestätigung eines Arztes /einer Ärztin für Allgemeinmedizin, eines Facharztes/einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde oder eines Facharztes/einer Fachärztin für Hauterkrankungen die Schule wieder besuchen.

Detaillierte Informationen zum Kopflausbefall finden Sie in der Beilage 4.

Alle Informationsblätter finden Sie auch unter [www.bildung-ooe.gv.at/gesunde-schule/quicklinks/erlasse-und-merkblaetter](http://www.bildung-ooe.gv.at/gesunde-schule/quicklinks/erlasse-und-merkblaetter) → Merkblätter (Infektionskrankheiten)

Es wird ersucht, dieses Schreiben den Pädagoginnen und Pädagogen und den Schulärztinnen und Schulärzten zur Kenntnis zu bringen und im Anlassfall entsprechend vorzugehen.


Der Erlass A9-14/48-2007 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Freundliche Grüße


Für den Bildungsdirektor  
Mag. Melanie Öttl

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

Elterninformationsblatt Kopflausbefall (Beilage 1) 

Behandlungsschema Kopflausbefall (Beilage 2) 

Bestätigung (Beilage 3) 

ausführliche Information Kopflausbefall (Beilage 4) 